

Ramon Leemann, Entwicklung als Selbstbestimmung. Die menschenrechtliche Formulierung von Selbstbestimmung und Entwicklung in der UNO, 1945–1986, V&R Unipress, Göttingen 2013, 545 S., geb., 69,99 €.

Ein Blick zurück in die Vergangenheit kann mitunter den Blick für die Probleme der Gegenwart schärfen und insofern auch dabei helfen, die Probleme der Zukunft besser zu erkennen. Seit Russland die Krim annektierte und im Osten der Ukraine ein Sezessionskrieg geführt wird, ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker eine Rechtsfigur von bedrückender Aktualität. Und noch etwas weiter entfernt, im so genannten „globalen Süden“, werden die Stimmen immer lauter (und im „globalen Norden“ mit militanten Mitteln in Erinnerung gerufen), die einen fairen Zugang zu den Weltmärkten fordern, nicht als ein Entgegenkommen des Nordens, vielmehr als ein Recht, das die Voraussetzungen für eine umfassende Entwicklung verbessern oder gar erst schaffen soll.

Mit beiden Rechten, dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Recht auf Entwicklung, beschäftigt sich Ramon Leemann in seiner Untersuchung, und er macht dies in einer Weise, die Beachtung verdient. Indem er beide Rechte in Beziehung zueinander setzt, zeigt er auf, wie Selbstbestimmung als treibende Kraft der Entwicklung und umgekehrt Entwicklung als Ausdruck und Bestätigung von Selbstbestimmung zu verstehen sind und von vielen Staaten auch genauso verstanden werden. Das geschieht zudem nicht abstrakt, sondern in der Rückschau auf eine Zeit, der Zeit des Kalten Kriegs, in der beide Begriffe mit großer kontroverser Energie diskutiert wurden. Denn es ging nicht um irgendwelche Rechte, die aus ihnen erwachsen könnten, es ging um Rechte, denen wegen ihrer Bedeutung ein Rang als Menschenrechte zukommen sollte, um Rechte also, die Menschen qua Menschsein zustehen (und dementsprechend, da viele Menschen ein Volk bilden, auch Völkern und, als ihren Organisationsformen, ebenso Staaten).

Im Zentrum der Kontroverse stand die Weltwirtschaftsordnung. Entwicklungsstaaten wollten einen größeren wirtschaftspolitischen Einfluss. Ihre noch fragile Staatlichkeit nach dem Beginn des Dekolonialisierungsprozesses sollte gestärkt und insbesondere der Handelsaustausch sollte, nach Jahrzehnten der Ausbeutung des Südens durch den Norden, in einem gerechteren Sinne verändert werden. Kurzum, es ging darum, den Menschen in den früheren Kolonien die Vorzüge eigener Staatlichkeit erfahrbar zu machen und sie mitzunehmen beim Aufbau des neuen Staats.

Doch was für die einen als ein quasi automatisch eintretendes Ergebnis über den Prozess der Selbstbestimmung zu erreichen war, war für die andern – in mehr oder weniger großer Geschlossenheit waren das die westlichen Mächte unter Führung der USA – nichts anderes als ein durchsichtiger Versuch, die Reihenfolge der erforderlichen Maßnahmen zur Herausbildung von selbstbestimmter Staatlichkeit umzukehren. Statt zunächst für die Implementierung und Beachtung bürgerlicher und politischer Rechte zu sorgen, so sinngemäß einer ihrer Haupteinwände, kaprizierten sich die Entwicklungsländer auf wirtschaftliche und soziale Rechte, wodurch Letztere bindungslos in der Luft hingen und dem Missbrauch staatlicher Gewalt Tür und Tor geöffnet seien. Wer in diesem Einwand auch eine wohlfeile Forderung vermutet, hinter der sich ein massives Interesse an der Bewahrung des für die eigene Seite vorteilhaften Status quo verbirgt, liegt gewiss nicht falsch. Überhaupt demonstriert Leemann mit seinen Beschreibungen und Analysen eindrucksvoll, wie vielseitig der Menschenrechtsbegriff einzusetzen ist.

Verfolgt man die von Leemann mit großer Akribie dargestellten Diskussionen über das Recht auf Selbstbestimmung weiter, stellt sich jedenfalls schnell Ernüchterung ein. In einer Organisation von Staaten, wie sie die UNO ist, in der die Mitglieder nach dem Prinzip der souveränen Gleichheit jeweils eine Stimme haben, sind die Kräfte letztlich doch ungleich verteilt. Eine Einigung ist dann zwar nach außen eine Einigung – schließlich liegt sie zumeist in schriftlicher Form vor –, realiter gehen die Vorstellungen über Inhalt und Tragweite der Einigung jedoch weit auseinander.

„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“ So lautet der in beiden Internationalen Menschenrechtspakten (jeweils 1966 verabschiedet und 1976 in Kraft getreten) identische Artikel 1. Das klingt klar und überzeugend, ist es aber schon in dem Moment nicht mehr, in dem man sich vergegenwärtigt, dass in einem Staat auch mehrere Völker leben können und dieser Staat zugleich Teil einer Gemeinschaft ist, die kein „Selbstmörderclub“ sein will. Ein Sezessionsrecht soll das Selbstbestimmungsrecht nämlich nicht gewähren, da sind sich die Staaten einig. Doch was ist dann die Aussagekraft dieses Rechts, was macht seinen Rechtscharakter aus? Hier verspricht das Buch von Leemann eine interessante Lektüre, nicht nur in rechtlicher Hinsicht.

Vor dem Hintergrund dieser Fragen ist es nicht verwunderlich, dass ein Recht auf Entwicklung 1986 von der Staatenmehrheit nicht in Form eines Vertrags, sondern in Gestalt einer ungleich weniger verpflichtenden Deklaration verkündet wurde. Ein „unveräußerliches Menschenrecht“ und Voraussetzung für die „volle Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung“ sollte es nach dem Willen der UN-Generalversammlung sein. Bei dieser Absichtserklärung ist es bis heute geblieben. Warum das so ist und welche Argumente erneut in teilweise großer Selbstgerechtigkeit aufeinanderprallten, zeigt der Autor auch hier wieder in nahezu minutiöser Nachzeichnung der Diskussion.

Es ist nicht leicht, bei der Berufung auf universelle Menschenrechte zwischen Überzeugung und Propaganda zu unterscheiden. Das Buch von Ramon Leemann hilft uns dabei. Es bietet einen nüchternen Blick auf die Ereignisse, Parallelen zur Aktualität stellen sich unweigerlich von selbst ein. Dass im Anhang alle relevanten Dokumente abgedruckt sind, rundet den überaus positiven Leseindruck ab.

Gerd Hankel, Hamburg

Zitierempfehlung:

Gerd Hankel: Rezension von: Ramon Leemann, Entwicklung als Selbstbestimmung. Die menschenrechtliche Formulierung von Selbstbestimmung und Entwicklung in der UNO, 1945–1986, V&R Unipress, Göttingen 2013, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 56, 2016, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81731>> [29.4.2016].